OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000822/2/BL**

Datum: **Linz, 12. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100083308/25, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100083308/25, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 125 Euro verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 25 Euro vorgeschrieben. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er zwei Hunde zumindest im Zeitraum von 12.06.2025 bis 20.08.2025 nicht bei der Gemeinde Ansfelden angemeldet habe, wodurch jeweils „§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, i.d.F. LGBl. Nr. 34/2025" verletzt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 06.11.2025 Beschwerde „wegen der Strafhöhe".

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt am 10.11.2025 zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. **Sachverhalt**:

Der Bf ist an der Adresse B-Weg Halter von zwei Hunden (C__ und D__). Zumindest im Zeitraum von 12.06.2025 bis 20.08.2025 waren diese nicht bei der Gemeinde Ansfelden angemeldet.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Seine finanzielle Situation ist angespannt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Dass die finanzielle Situation des Bf schwierig ist, ergibt sich aus dessen Einspruch zur Strafverfügung. Nähere Details zur Einkommens- und Vermögenssituation hat der Bf, trotz Aufforderung durch die belangte Behörde, nicht mitgeteilt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG 2024 von 200 Euro bis 7.000 Euro. Das heißt, dass der Gesetzgeber hier eine Mindeststrafe von 200 Euro je Delikt vorgesehen hat. Diese Mindeststrafe wurde seitens der belangten Behörde unterschritten, da der Bf tatsächlich zwei Strafen in Höhe von jeweils 125 Euro erhalten hat. Aufgrund dieser ohnehin bereits sehr niedrigen Bemessung (die weit unter der jeweiligen Mindeststrafe liegt) war eine Herabsetzung oder der Ausspruch von Ermahnungen gegenständlich nicht möglich, selbst wenn von schwierigen finanziellen Verhältnissen des Bf auszugehen ist. Zudem ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Sicherheit im Umgang mit Hunden, geordnete Hundehaltung) als sehr hoch zu beurteilen.

III.4. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafen gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage

der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang